

# **Förderung** nach dem Stromkosten- Ausgleichs-Gesetz 2022 (SAG 2022)

FAQ

Stand 29.08.2023

**Inhalt**

1	Wer kann einen Antrag stellen? .....	3
2	Fragen zum Förderungsgegenstand .....	3
3	Fragen zur Antragsstellung am FÖMA und den erforderlichen Unterlagen .....	3
4	Energieauditbericht.....	4
5	Maßnahmenliste .....	4
6	Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen .....	5
7	Vereinbarkeit SAG und Energiekostenzuschuss I.....	5
8	Förderungsobergrenze .....	5

## 1 Wer kann einen Antrag stellen?

**Unsere Branche ist nicht in der Auflistung des Anhang 1 zum SAG enthalten. Können wir trotzdem einen Antrag stellen?**

**Wir haben zwei Produkte, die sehr ähnlich hergestellt werden. Eines ist einem NACE-Code zugeordnet, der in Anhang 1 enthalten ist, das andere einem NACE-Code, der in Anhang 1 nicht enthalten ist.. Können wir für beide Produkte einen Antrag stellen?**

Es sind ausschließlich Unternehmen förderbar, die eine Anlage mit mehr als 1 GWH Gesamtstromverbrauch im Jahr 2022 betrieben haben und Produkte aus den im Anhang 1 des SAG 2022 angeführten NACE-Codes und PRODCOM-Codes herstellen. Die Auflistung im Anhang 1 zum SAG 2022 ist eine abschließende Aufzählung der förderungsfähigen NACE- bzw. PRODCOM-Codes. Anlagen, die Produkte herstellen, die nicht unter diese Aufzählung fallen, sind nicht förderbar. Werden in einer Anlage sowohl förderfähige Produkte, jene die unter die in Anhang 1 genannte Aufzählung fallen, als auch nichtförderfähige Produkte hergestellt, ist Förderhöchstbetrag nur für die förderfähigen Produkte zu berechnen.

**Müssen die antragstellenden Unternehmen nachweisen, dass sie – wie in §5 der Richtlinie angeführt „die indirekten CO2-Kosten zu tragen haben und einem tatsächlichen Risiko einer Verlagerung von CO2-Emissionen ausgesetzt sind“?**

Nein. Entscheidend dafür, ob ein Unternehmen zum SAG – Adressatenkreis gehört, ist allein die abschließende Liste der NACE- bzw. Prodcom-Codes gemäß Anhang 1 des SAG 2022. Von diesen Branchen wird von vornherein in der europäischen Rechtsgrundlage angenommen, dass ein Verlagerungsrisiko besteht. Das ist daher nicht weiter nachzuweisen oder zu überprüfen.

## 2 Fragen zum Förderungsgegenstand

**Betrifft der geförderte Stromverbrauch sowohl Anlagen der Produktion als auch Stromerzeugung für die zu fördernden Produkte? (Bei Anlagen zur Stromerzeugung könnten ja auch Energieträger wie Diesel, .... gefördert werden)**

Es wird nicht der Stromverbrauch oder die Stromkosten oder eine bestimmte Erzeugung des Stroms gefördert, sondern es werden die indirekten CO2-Kosten der Herstellung bestimmter Produkte teilweise ausgeglichen.

In der Gesamtbilanz ist der eigenerzeugte Strom anzuführen, wobei der Eigenverbrauch für die Stromerzeugung (also z.B. den Betrieb von Pumpen oder Brennstoffförderanlagen des Kraftwerks) abzuziehen ist und nur der Nettowert anzugeben ist.

## 3 Fragen zur Antragsstellung am FÖMA und den erforderlichen Unterlagen

**Gibt es seitens der aws Vorlagen, Muster und Anleitungen zum Kalkulationsbericht, Feststellungsbericht des Wirtschaftsprüfers sowie zum Förderantrag?**

Wir stellen den Leitfaden zur Verfügung, aber keine Dokumentvorlagen. Die Antragstellung ist direkt am aws Fördermanager online im Zeitraum von 9.8.2023 bis 30.9.2023 möglich.

## 4 Energieauditbericht

**Laut bisheriger Gesetzeslage sind große Unternehmen dazu verpflichtet ein Energieaudit zumindest alle 4 Jahre durchzuführen. Daher haben einige unserer Klienten zwar ein aktuelles Energieaudit (bezogen auf diese 4-Jahresfrist) vorliegen, zum Teil beziehen sich diese Energieaudits jedoch auf die Jahre 2019, 2020 oder 2021, weshalb diese entsprechend unserer Annahme somit nicht für die Antragstellung im SAG herangezogen werden könnten. Welche Unterlage haben diese Unternehmen beizubringen?**

Es besteht für Sie keine Verpflichtung zur Erstellung eines neuen Energieaudits. Die Richtlinie sieht in §6 Ziffer 3 vor, dass die Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits entfällt, „wenn ein vorliegendes Energieaudit bzw. ein Bericht des Energiemanagementsystems eine Auswertung der Ergebnisse des Jahres 2022 zum Gegenstand hat; das Energieaudit bzw. das Energiemanagementsystem haben den Regelungen des §§ 41 ff EEffG zu entsprechen“.

Ein Bericht über das Jahr 2022, der aus einem zertifizierten Energiemanagementsystem oder Umweltmanagementsystem stammt, ist also richtliniengemäß ausreichend, sowie ein Bericht aus dem Jahr 2022, der die Daten aus dem Jahr 2021 abbildet.

Zusätzlich ist eine Liste der „umzusetzenden Maßnahmen“ (Richtlinie §6 Ziffer 4) vorzulegen. Diese Liste kann in Form eines zusätzlichen Dokuments übermittelt werden, sofern sie nicht Teil des Energieauditberichts ist.

### **Würde ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001:2015 die Fördervoraussetzungen nach §6 der Förderrichtlinie zum Stromkosten-Ausgleich 2022 erfüllen?**

Eine Zertifizierung nach ISO 14.001:2015 fällt unter die in der Richtlinie angeführten Alternativen zum Energieaudit und erfüllt demnach die Voraussetzung, wenn er nicht älter als 2022 ist (siehe Frage oben).

In den Richtlinien heißt es in §6 Ziffer 3 dazu:

*die Verpflichtung [zur Durchführung eines Energieaudits] kann entfallen, wenn ein vorliegendes Energieaudit bzw. ein Bericht des Energiemanagementsystems eine Auswertung der Ergebnisse des Jahres 2022 zum Gegenstand hat; das Energieaudit bzw. das Energiemanagementsystem haben den Regelungen des §§ 41 ff EEffG zu entsprechen;*

Im Satz davor wird als Alternative zum Energieaudit ein „zertifiziertes Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystems wie [das] EU-System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung“ genannt.

Dieser Satz verweist beispielhaft auf EMAS. Bestandteil eines Umweltmanagementsystems nach EMAS sind die Anforderungen der internationalen Umweltmanagementnorm ISO 14001.

## 5 Maßnahmenliste

**Wir haben kein Energieaudit im Jahr 2022 durchgeführt, haben aber sowohl ein Energiemanagementsystem als auch ein Umweltmanagementsystem. Im Audit-Bericht von ISO 50001 wird auf Datenbanken mit Energieeinspar-Projekten verwiesen, die die Auditoren geprüft haben, ohne dass diese Projekte im Audit-Bericht näher beschrieben werden. In der EMAS – Umwelterklärung findet sich eine Auflistung der Energie-Effizienzprojekte, die wir als Verbesserungsmaßnahmen durchführen werden – jedoch ohne Investitionskosten und Amortisationszeiten. Wie muss eine Maßnahmenliste aussehen, die den Anforderungen der SAG-Richtlinie genügt?**

In der Maßnahmenliste sind die umzusetzenden Maßnahmen zu benennen, inhaltlich zu beschreiben, die voraussichtlichen Investitionskosten und die voraussichtliche Umsetzungsdauer bis zur Fertigstellung sowie die Amortisationsdauer anzugeben. Eine Verpflichtung zur Umsetzung betrifft gemäß §6 Ziffer 4 nur jene Maßnahmen, deren Amortisationszeit drei Jahre nicht übersteigt und deren Kosten verhältnismäßig sind. Als verhältnismäßig gelten Investitionen, wenn diese den Förderungsbetrag nicht übersteigen. Der Zeitraum für die Umsetzung beträgt maximal 12 Monate nach Förderungsgewährung und kann unter Umständen auf 18 Monate verlängert werden.

## **6 Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen**

### **Wie ist die Umsetzung der Maßnahmen nachzuweisen?**

Zum Nachweis der fristgerechten Umsetzung benötigt die aws eine einfache Meldung des\*der Förderungsnehmer:in, die anhand von Belegen (Rechnungen Zahlungen, Aktivierungsbestätigung) überprüfbar sein muss. Die Umsetzung der Maßnahme kann ggf. von der aws vor Ort im Rahmen einer Stichprobe überprüft werden.

### **Muss auch der Energieeinspareffekt nachgewiesen werden?**

Die tatsächlich erzielten Energieeinsparungen werden von der aws nicht überprüft. Die Richtlinien und das Gesetz enthalten dazu keine Bestimmungen.

## **7 Vereinbarkeit SAG und Energiekostenzuschuss I**

### **Dürfen Unternehmen, die bereits einen Energiekostenzuschuss I zugesagt oder ausbezahlt erhalten haben, einen Antrag nach dem SAG 2022 stellen?**

Zum Energiekostenzuschuss I sind aktuell Richtlinien in Kraft, die im Punkt 8.4, Ziffer 10 eine Förderung der Stromkosten mit dem EKZ I ausschließen, sofern eine Förderung nach SAG 2022 gewährt wird. Das bedeutet, dass nach aktueller Rechtsgrundlage die Gewährung (=Zusage) der SAG-Förderung ausschlaggebend ist, nicht die Antragstellung.

## **8 Förderungsobergrenze**

### **Was ist konkret im §6 der Richtlinie unter den **beihilferechtlichen Höchstgrenzen** zu verstehen?**

#### **Auf welche Höchstgrenzen wird hier Bezug genommen?**

Die beihilfenrechtliche Grundlage des SAG 2022 sind die „EU-ETS Leitlinien“, die Mitteilung betreffend die Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021, ABl. Nr. C 317 vom 25.09.2020 S.5, in der Fassung der Ergänzung, ABl. Nr. C 528 vom 30.12.2021, S.1. Dort sind in Punkt 3.1., Randnummer 27 die Beihilfehöchstintensität geregelt und in Randnummer 33 die Kumulierungsbestimmungen festgelegt.

Gemäß den österreichischen Richtlinien zum SAG 2022 wird der Beihilfehöchstbetrag nach den Formeln nach Randnummer 28 berechnet, um die Vorgaben der 75% Beihilfenintensität einzuhalten. Bis zu dieser Grenze können Beihilfen zu denselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden. Über diese Grenze hinaus sind auch Beihilfen für andere bestimmbar beihilfefähige Kosten erlaubt. (Randnummer 33).

Die aws überprüft durch Abfrage in der Transparenzdatenbank, ob eine Kumulierung aller Förderungen, die das Unternehmen für die gleichen beihilfefähigen Kosten erhält, die beihilfenrechtliche Höchstgrenze nach den ETS-Leitlinien nicht überschreitet.